

### § 5 Sonderregelung für Überfahrten

Die Eigentümer der durch eine Überfahrt an die öffentliche Fahrbahn angeschlossenen Grundstücke haben der Stadt die Kosten aller zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Bauarbeiten bezüglich des Teils der Gehwegfläche, die zugleich Überfahrt ist, zu ersetzen. Bei Änderungen an Gehwegen durch die Herstellung von Einfahrten läßt die Stadt die notwendigen Randstein- und Gehwegabsenkungen auf Kosten der begünstigten Grundstückseigentümer ausführen.

### § 6 Aufgrabungen oder Beschädigungen an Gehwegen

- (1) Für die Instandsetzung von Gehwegen aufgrund von Aufgrabungen infolge Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gelten die Regelungen nach den "Erlaubnisscheinen zum Aufgraben von öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen".
- (2) Die Kosten aus Schäden, die am Gehweg infolge der Lagerung von Baustoffen oder anderer Gegenstände, oder infolge von Bauausführungen auf den anliegenden Grundstücken entstehen, sind der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (3) Unberührt hiervon bleiben gesetzliche oder vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz.

### § 7 Kontroll- und Anzeigepflicht der anliegenden Grundstückseigentümer

- (1) Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwegteile laufend auf den verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und dem Tiefbauamt Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) § 2 gilt entsprechend.

### § 8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Gehwegen vom 2. Mai 1988 außer Kraft.

Ludwigsburg, 04.05.1988  
gez. Henke  
Oberbürgermeister